

Zeitschrift: Bulletin de l'Association suisse des électriciens
Herausgeber: Association suisse des électriciens
Band: 29 (1938)
Heft: 25

Artikel: Der Begriff der Konzessionen für Elektroinstallateure
Autor: Pfister, K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1059020>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ein positives Ion, das sich an einer Kathode mit geringer Elektronenaustrittsarbeit neutralisiert, weniger Energie an diese abgibt und deshalb in einem höheren Energiezustand zurückbleibt und umgekehrt.

Eine weitere Forschung in der von E. J. B. Willey angedeuteten Richtung sollte zuerst die günstigsten Bedingungen für das Auftreten des metastabilen Sauerstoffmoleküls aufsuchen. Für den Nachweis solcher Zustände stehen neben der spektroskopischen auch noch andere Methoden zur Verfügung. Es sei hier nur die elegante Methode von Bühl¹⁹⁾ genannt, die zum Nachweis metastabiler Quecksilberatome gedient hat. Sie beruht im wesentlichen darauf, dass ein metastabiles Atom einen geringeren Arbeitsaufwand zur Ionisierung benötigt als ein im normalen sogenannten Grundzustand befindliches. Es besitzt demnach eine geringere Ionisierungsspannung. Kommen nun metastabile Atome in Berührung mit einem glühenden Metall, dessen Elektronenaustrittsarbeit zwischen der Ionisierungsspannung des metastabilen und der des neutralen Atoms liegt, so werden die normalen Atome beim Auftreten auf das Metall, etwa ein glühender Draht, nicht ionisiert, während das betreffende Metall imstande ist, den metastabilen Atomen ein Elektron zu entreissen, so dass diese den Draht positiv geladen verlassen können. Mit einer Hilfelektrode, die gegenüber dem Glühdraht ein negatives Potential besitzt, können diese Ionen abgefangen und als Strom der Messung zugänglich gemacht werden. Ob ein solches oder ähnliches Verfahren auch beim metastabilen Sauerstoffmolekül angewendet werden kann, ist allerdings wegen des zu erwartenden geringen Unterschiedes zwischen der Ionisierungsspannung des metastabilen und des normalen Moleküls noch fraglich. Am normalen Molekül wurden überdies verschiedene Ionisierungsspannungen gemessen, deren Deutung noch nicht in allen Fällen ganz sicher ist.

Ein direkter spektroskopischer Nachweis hätte zur Voraussetzung, dass entweder das von Childs und Mecke in Absorption gefundene Bandenspektrum auch in Emission mit genügender Intensität auftritt, was nicht der Fall ist und auch aus quantentheoretischen Gründen nicht erwartet werden kann.

¹⁹⁾ A. Bühl, Eine Methode zum Nachweis metastabiler Atome. Helv. Phys. Acta, Bd. 6 (1933), S. 231.

Wollte man indessen ein Absorptionsspektrum zum Nachweis verwenden, etwa indem man Gas aus dem Bogenraum absaugt und durch ein Absorptionsrohr leitet, so müsste man ein Spektrum zur Verfügung haben, bei dem der erwähnte metastabile Zustand das untere Energieniveau darstellt. Ein solches Spektrum ist bis jetzt noch nicht bekannt.

Hätte man auf solche Art und Weise einen direkten experimentellen Beweis dafür gefunden, dass die Konzentration der metastabilen Moleküle mit der NO-Ausbeute parallel läuft, so könnte man daran gehen, die günstigsten Bedingungen für das Auftreten metastabiler Moleküle aufzufinden, indem man die sogenannte «Anregungsfunktion» zu ermitteln sucht. Da es nicht möglich ist, einen solchen Zustand durch Elektronenstoss anzuregen, wohl aber durch Ionenstoss, und da verschiedene Versuche dafür sprechen, dass das Vorhandensein von N_2^+ -Ionen für die Stickstoffbindung wichtig ist, so sollte man ein Stickstoff-Sauerstoffgemisch mit N_2^+ -Ionen bekannter, willkürlich einstellbarer Geschwindigkeit (Stickstoffkanalstrahlen) beschliessen und gleichzeitig die Ausbeute an metastabilen Molekülen ermitteln. Trägt man die gemessene Ausbeute in einer Kurve gegen die Voltgeschwindigkeit der Kanalstrahlen auf, so erhält man die gewünschte Anregungsfunktion, welche aussagt, bei welcher Voltgeschwindigkeit die Ausbeute am grössten ist. Solche Anregungsfunktionen wurden bei einer Reihe von Atomen auf spektroskopischem Wege gefunden und ergaben ein Maximum bei einer mehrfach höheren Spannung als die, welche der in Elektronenvolt ausgedrückten Anregungsenergie entspricht. Von Versuchen mit metastabilen Molekülen in dieser Richtung ist dem Verfasser noch nichts bekannt. Hat man die Anregungsfunktion gefunden, so kann man daran gehen, die Bedingungen im Lichtbogen so zu wählen, dass eine möglichst grosse Zahl von Stickstoffionen mit einer Voltgeschwindigkeit auftritt, die dem Maximum der Anregungsfunktion entspricht.

Einer weiteren, mehr in die Tiefe dringenden Erforschung des Problems der Luftstickstoffbindung stellen sich demnach nicht geringe Schwierigkeiten in den Weg; sie sollte indessen wegen der grossen wirtschaftlichen Bedeutung der elektrischen Luftstickstoffgewinnung in der Schweiz trotzdem unternommen werden.

Der Begriff der Konzessionen für Elektroinstallateure.

Von K. Pfister, Zürich.

330.173.3: 696.6

Die Konzessionen, welche die Werke den Elektroinstallateuren erteilen, sind in der eidg. Elektrizitätsgesetzgebung nicht ausdrücklich erwähnt oder geordnet; und doch beruhen sie auf ihr. Wie der rechtliche und tatsächliche Zusammenhang beschaffen und zu erfassen ist, ist vor allem ein Rechtsproblem. Weder die Rechtsprechung noch die allzu spärliche Literatur sind zu einer befriedigenden Lösung gelangt. Der Zweck der folgenden Betrachtung ist, diese Lücke auszufüllen.

Les concessions que les distributeurs accordent aux installateurs-électriciens ne sont ni mentionnées explicitement, ni réglées par la législation fédérale en matière d'électricité, et cependant elles se basent sur cette législation. Les relations juridiques et de fait, ainsi que leur interprétation, sont avant tout un problème de droit. Ni la jurisprudence, ni les trop rares publications à ce sujet ne sont parvenues à une solution satisfaisante. Le but de la présente étude est de combler cette lacune.

Die «Konzessionen» für Elektroinstallateure und die «Konzessionsordnungen» sind den Elektrizitäts-

werken, den Elektroinstallateuren und den Energiebezüglern vertraute Erscheinungen. Weniger be-

kannt ist hingegen, um was für Rechtsgebilde es sich hier handelt. Diese Frage harret noch der Antwort. Ihre gründliche rechtliche Prüfung ist von wichtiger praktischer Bedeutung. In den folgenden Ausführungen wird gezeigt, dass es sich hier um einen Begriff des öffentlichen Rechtes handelt, und werden aus dieser Erkenntnis einige grundsätzliche Schlüsse gezogen.

1. Mit dem Worte «Konzession» bezeichnet man unter anderem fast allgemein auch die von den Elektrizitätswerken an fachkundige Personen erteilten Bewilligungen für die Erstellung und Reparatur von elektrischen Hausinstallationen. Als Rechtsbegriff verstanden, ist diese Bezeichnung unrichtig. Die Konzession ist nämlich eine einseitige rechtsbegründende Verwaltungsverfügung, wodurch dem Konzessionär ein subjektives öffentliches Recht eingeräumt wird, das ihm vorher nicht zustand und worauf er keinen Anspruch hat. Ein solches Recht ist z. B. dasjenige der Nutzung der Wasserkraft eines öffentlichen Gewässers. Es liegt in der Hand des Gemeinwesens (Staat, Gemeinde). Dieses kann das Recht selber ausüben oder die Ausübung jemand anders übertragen.

Das Recht der Ausübung von Gewerben, die weder verstaatlicht noch zu einem öffentlichen Amt gemacht sind, steht nach Art. 31 der Bundesverfassung grundsätzlich jedermann frei¹⁾. Zu diesen Gewerben gehört auch das Elektroinstallateurgewerbe; auch hier gilt der Grundsatz des freien Wettbewerbes. Wenn nun der Bürger schon nach der Bundesverfassung das Recht hat, irgendein Privatgewerbe zu betreiben, so kann es ihm nicht ausserdem noch durch eine staatliche Behörde oder jemand anders besonders verliehen werden. Hieraus folgt, dass die Bewilligungen der Werke für Elektroinstallateure keine Verleihungen oder Konzessionen im Rechtssinne sind.

Der Art. 31 der Bundesverfassung ist nun aber nicht so zu verstehen, dass der Staat zu denjenigen gewerblichen Tätigkeiten, die den Privatpersonen überlassen sind, überhaupt nichts zu sagen hätte, sondern es können nach allgemeiner Rechtsanschauung die unter dem Schutze der Handels- und Gewerbefreiheit stehenden Gewerbe aus polizeilichen Gründen eingeschränkt werden. Der Staat tritt hier dem Bürger nicht als gleichgeordnete Person des Privatrechtes oder als Eigentümer einer öffentlichen Sache (z. B. einer Strasse oder eines Gewässers) gegenüber, sondern er ist hier die übergeordnete obrigkeitliche Gewalt, d. h. die Einrichtung zur Verwirklichung des Rechtes. Durch staatliche Polizeivorschriften wird eine gewerbliche Tätigkeit nicht eigentlich dem freien Wettbewerbe entzogen, sondern nur im öffentlichen Interesse überwacht. Solche Vorschriften dienen nicht gewerbepolitischen Zwecken und wollen auch nicht in einen Gewerbezweig aus volkswirtschaftlichen Gründen ordnend eingreifen. Sie sind, wie Prof. Burckhardt (Komm. der Bundesverfassg., 3. A., 234) richtig bemerkte, nur dazu da, den nachteiligen Wir-

¹⁾ Art. 31 BV lautet: Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

kungen vorzubeugen, die der technischen oder geschäftlichen Eigenart eines Einzelbetriebes anhaften. Soweit dies der Fall ist, verletzen die Polizeivorschriften und Polizeiverfügungen den Art. 31 der Bundesverfassung nicht. Die Polizeivorschriften bestimmen, unter welchen Voraussetzungen (persönlichen Eigenschaften des Gewerbetreibenden, Art und Weise des Betriebes) ein Gewerbe ausgeübt werden darf. Die Verfügung einer Verwaltungsbehörde, wodurch einem Bewerber die Bewilligung erteilt wird, ein polizeilich geregeltes Gewerbe zu betreiben, nennt man Polizeierlaubnis oder Polizeibewilligung.

2. Solche polizeilichen Einschränkungen bestehen auch im Gebiete der elektrischen Hausinstallationen. Das Recht zur Erstellung und Unterhaltung solcher Anlagen ist durch das Bundesrecht nach zwei Richtungen hin polizeilich eingeschränkt. Die eidg. Verordnung vom 7. Juli 1933 über die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von elektrischen Starkstromanlagen (Starkstromverordnung) bestimmt nämlich in Art. 120, Abs. 2, dass die elektrischen Hausinstallationen nur durch fachkundige Personen erstellt werden dürfen und zweitens, dass die berechtigten Fachleute diese elektrischen Einrichtungen nach den anerkannten Regeln der Technik, d. h. nach den Hausinstallationsvorschriften des SEV zu erstellen und zu unterhalten haben. Der Bundesrat erliess diesen Verordnungsartikel gestützt auf Art. 3 des Elektrizitätsgesetzes, wodurch ihn der Gesetzgeber beauftragt hatte, die nötigen Vorschriften aufzustellen, um die Gefahren und Schädigungen, die mit dem Betriebe von elektrischen Starkstromanlagen verbunden sind, möglichst zu verhüten. Die erwähnten Einschränkungen beruhen also auf gesetzlicher Grundlage.

Die Kontrolle der Hausinstallationen ist nach Art. 26 des Elektrizitätsgesetzes Aufgabe der Werke als Betriebsinhaber des Verteilungsnetzes. Aus dem Umstande, dass der genannte Art. 120 im Abschnitt VII (Hausinstallationen) der Starkstromverordnung untergebracht und ausserdem in die §§ 4 und 5 der Hausinstallationsvorschriften aufgenommen und dort näher ausgeführt ist, geht hervor, dass die Kontrolle über die Ausführung des Art. 120, Abs. 2, der Starkstromverordnung in den Kontrollbereich der Werke fällt. Diese haben also darüber zu wachen, dass nur fachkundige Personen installieren. Es wäre also pflichtwidrig, wenn ein Werk jedermann, ohne Rücksicht auf die nötigen Fachkenntnisse, installieren liesse. Nun sagt aber die erwähnte Bestimmung nicht, wer als fachkundig gelten darf. Es ist klar, dass es nicht dem einzelnen Installateur überlassen sein kann, sich im Sinne der Starkstromverordnung als fachkundig zu erklären. Da andererseits die Verordnung keine Amtsstelle oder Verwaltungsbehörde ausdrücklich als zuständig bezeichnete und das Starkstrominspektorat nach Art. 26 des Elektrizitätsgesetzes hiefür nicht in Betracht kommt, so ist das Werk als Kontrollorgan berufen, zu beurteilen, ob jemand fachkundig ist. Die Werke haben also zu prüfen, ob eine Person fachkundig ist, und darnach zu erklären, ob sie installieren

darf. Es könnte ihnen nicht zugemutet werden, die Tätigkeit jedes einzelnen Installateurs dauernd zu überwachen. Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass eine nach der Erstellung einer Hausinstallation durchgeführte Kontrolle allein nicht immer ausreichen könnte, weil die Anlagenteile oft äusserlich nicht sichtbar sind und infolgedessen verborgene Mängel nicht wahrgenommen werden können. Die Ueberwachung der Installateure muss also einsetzen bevor der Installateur elektrische Hausinstallationen erstellt, und zwar in der Form einer Prüfung darüber, ob die subjektiven Voraussetzungen (theoretische und praktische Fachkenntnisse) erfüllt sind. Der Installateur darf nicht installieren, solange das kontrollpflichtige Werk nicht festgestellt hat, dass er diese Eigenschaften besitzt. Das ist aber gerade das, was man im Verwaltungsrecht eine Polizeierlaubnis nennt. Der rechtliche Kern der Bewilligungen der Werke für Installateure und damit auch der «Konzessionsordnungen» ist also eine verwaltungsrechtliche Polizeierlaubnis. Die Gewerbefreiheit ist darnach nicht unmittelbar durch solche Polizeibewilligungen, sondern durch einen im Rahmen des Elektrizitätsgesetzes erlassenen Rechtssatz der Starkstromverordnung eingeschränkt. Die Erteilung der Polizeierlaubnis durch die Werke bildet nur ein Verfahren, um den Grundsatz der Kontrolle der Werke über die Installateure praktisch und zweckmässig anzuwenden. Art. 26 des Elektrizitätsgesetzes sagt nämlich nicht, wie die Werke diese Kontrolle durchzuführen haben. Es bestimmt nur, dass eine «solche Kontrolle» (d. h. eine ähnliche Kontrolle wie die Kontrolle nach Abschnitt IV, genauer: Art. 21 des Elektrizitätsgesetzes) auszuüben sei. Infolgedessen ist es den Werken überlassen, diese Kontrolle im Rahmen des sicherheitspolizeilichen Zweckes zu organisieren. Die Kontrolle muss also auch bei den Hausinstallationen eine wirksame Kontrolle sein, und zwar vor allem darum, weil die Energiebezüger in der Regel Laien sind und weil (anders als bei den andern Starkstromanlagen) für diese elektrischen Einrichtungen keine Vorlagepflicht besteht und die Erfüllung der sicherheitspolizeilichen Forderungen nicht vor der Erstellung der Anlage in einem Plangenehmigungsverfahren geprüft wird. Den Ersatz für diese Vorlagenkontrolle bildet das Bewilligungsverfahren für die Elektroinstallateure. Die Einführung der Bewilligungspflicht liegt im Rahmen der den Werken auf Grund ihrer Kontrollpflicht zustehenden Kompetenz zur selbständigen verantwortungsbewussten Ordnung der Hausinstallationskontrolle. Dadurch wird auch die Grundlage geschaffen für das nötige Vertrauensverhältnis, worauf die Zusammenarbeit des Werkes mit dem Installateur gründen muss.

3. Der Grundsatz, wonach nur fachkundige Personen installieren dürfen, war in den früheren Starkstromverordnungen nicht enthalten. Er galt aber in der Praxis der kontrollpflichtigen Werke von jeher und wurde in den §§ 4 und 5 der Hausinstallationsvorschriften des SEV vom 1. Januar 1909 und 19. Juni 1927 entsprechend festgelegt.

Dass diese auf verwaltungsrechtlichem Gewohnheitsrecht beruhende Praxis berechtigt und geboten war, geht besonders aus dem Umstande hervor, dass im Jahre 1933 die tatsächlich schon lange vorher angewandte Vorschrift des Art. 120, Abs. 2, durch die Starkstromverordnung als ein Rechtssatz des geschriebenen öffentlichen (zwingenden) Rechtes aufgestellt wurde und dass es sich hier also um eine im öffentlichen Interesse notwendige polizeiliche Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit handelt. Es ist klar, dass die Gründe für diese Einschränkung nicht erst beim Erlass der Starkstromverordnung vom 7. Juli 1933 auftraten, sondern sie haben schon bestanden seit überhaupt elektrische Hausinstallationen erstellt und betrieben werden. Die Rechtsgrundlage für diese Praxis bot Art. 26 des Elektrizitätsgesetzes, wodurch den Werken der öffentlichen Energieversorgung die Kontrolle der an ihre Verteilungsnetze angeschlossenen Hausinstallationen übertragen ist. Diese Kontrolle erstreckt sich auf die Erstellung und Instandhaltung der Hausinstallationen (Art. 3, Buchstabe a, dieses Bundesgesetzes). Gegenstand der Kontrolle sind nicht nur die Anlagen selber, sondern auch die auf ihre Erstellung und Instandhaltung gerichtete Tätigkeit, d. h. die Tätigkeit der Installateure. Diese Rechtsgrundlage ist inzwischen nicht geändert worden, sie würde grundsätzlich auch heute noch durchaus genügen ohne Art. 120, Abs. 2, der Starkstromverordnung. Es war aber zweckmässig und lag im Interesse der Werke, der Installateure und der Energiebezüger, den erwähnten Rechtssatz des verwaltungsrechtlichen Gewohnheitsrechtes der Werke, wonach die Hausinstallationen nur von fachkundigen Personen erstellt werden dürfen, bei der Revision vom Jahre 1933 in diese Bundesverordnung aufzunehmen.

4. Die Installationsordnungen der Werke sind also nicht zufällige oder willkürliche Einrichtungen, sondern sie bilden einen auf die Gesetzgebung des Bundes über die elektrischen Anlagen gestützten notwendigen Bestandteil der sicherheitspolizeilichen Kontrollordnung. Ohne sie bestände eine Lücke im Verwaltungsrecht. Die Installationsordnungen sind aus der Kontrollaufgabe der Werke gegenüber den Installateuren sinn- und zweckgemäss hervorgegangen; sie entstanden zugleich mit der öffentlichen Energieversorgung.

Dass die öffentlichen und ebenso die privaten Werke zuständig sind, Polizeierlaubnisse (Bewilligungen für Installateure) zu erteilen, mag auf den ersten Blick seltsam erscheinen. Diese eigenartige Regelung liegt in der besonderen Ordnung der Hausinstallationskontrolle durch den Bundesgesetzgeber begründet. Sie ist die praktische, logische und rechtlich notwendige Folge der Tatsache, dass ihnen die Kontrollpflicht und damit eine öffentliche, von Amtes wegen zu erfüllende Aufgabe übertragen wurde. Diese Kontrollaufgabe ist die gleiche für alle Elektrizitätswerke, ohne Rücksicht auf die Rechtsform und den privaten oder öffentlichen Charakter. In seiner Abhandlung «Le monopole des entreprises électriques pour les installa-

tions intérieures» (Librairie Rouge & Cie, S. A., Lausanne 1936, S. 11) stellt auch Henri Zwahlen in diesem Sinne fest: «La forme des entreprises électriques est sans importance pour ce problème. En effet, qu'il s'agisse d'un service électrique communal ou au contraire d'une société privée avec ou sans participation de l'Etat, toute compagnie électrique qui accorde ou qui refuse une concession à un électricien agit en qualité d'organe de l'Etat, puisqu'elle le fait en vertu de lois administratives (lois de police) également applicables à toutes les entreprises électriques, indépendamment de leur forme.»

Es ist eine in den Verhältnissen begründete Besonderheit der schweizerischen Elektrizitätsgesetzgebung, dass Privatpersonen in weitem Umfange zur Erfüllung von Aufgaben des Staates herangezogen sind. Es sei nur daran erinnert, dass die Aufstellung der Hausinstallationsvorschriften von Anfang an dem SEV überlassen gewesen ist. Eine der Hausinstallationskontrolle der Werke ähnliche Einrichtung bildet die Kontrolle der anderen Starkstromanlagen (ohne die elektrischen Bahnen), die der Bundesrat mit Beschluss vom 23. Januar 1903 dem Starkstrominspektorat des SEV übertragen hat. Die rechtskräftigen Weisungen und Verfügungen, die das Starkstrominspektorat als eidg. Kontrollorgan erlässt, sind verbindlich wie die Verwaltungsakte der anderen Amtsstellen und Behörden des Bundes. Ebenso verhält es sich mit den Anordnungen, welche die Werke treffen auf Grund der ihnen durch das Gesetz auferlegten Kontrollpflichten, wie z. B. die Verfügungen auf Grund der Hausinstallationsvorschriften gegenüber den Energiebezügeren und die Bewilligungen für Elektroinstallateure. Weil die privaten Werke die gleiche Kontrollpflicht haben wie die öffentlichen Werke, so haben sie auch gleiche Kompetenzen; das gilt auch für die Zuständigkeit zur Erteilung von Polizeibewilligungen an Installateure.

In der Schweiz bestehen zwei verschiedene Installationsordnungen: das Bewilligungssystem (sog. Konzessionssystem) und das Monopol- oder Regiesystem. Beide sind auf der Grundlage von Polizeierlaubnissen aufgebaut. Beim Bewilligungssystem erteilt das Werk solche Polizeierlaubnisse denjenigen Installateuren, welche die Bedingungen der Installationsordnung erfüllen. Wo das Monopolssystem eingeführt ist, werden die Hausinstallationen durch das Installationspersonal des Werkes erstellt und instandgestellt; anderen Personen erteilt das Werk in der Regel keine Bewilligungen, es übt also ein tatsächliches Gewerbemonopol aus. Das Bundesgericht (und früher der Bundesrat) hat diese beiden Installationsordnungen in ständiger Rechtsprechung als zulässig erklärt, indem es feststellte, dass diese Ordnungen nicht gegen den Art. 31 der Bundesverfassung verstossen. Wir werden diese Gerichtspraxis bei einer anderen Gelegenheit darlegen.

Es ist noch zu bemerken, dass die Polizeierlaubnisse einseitige Verwaltungsakte sind. Im täglichen Leben werden die Bewilligungen für Installateure jedoch meistens als «Konzessionsverträge» bezeichnet,

in Vertragsform aufgestellt und vom Installateur unterschrieben. Da es sich hier dem Wesen nach um eine einseitige Verfügungsverfügung handelt, so ist die Form des Vertrages (die dem öffentlichen Rechte nach Giacometti und Burckhardt überhaupt fremd ist) eigentlich nicht anwendbar. Solche «Konzessionsverträge» sind jedoch nicht ungültig. Die eigentliche rechtliche Bedeutung liegt aber in der Willenserklärung des Werkes, die grundsätzlich nicht der Zustimmung des Installateurs bedarf.

5. Da die Bewilligungen für Installateure Polizeierlaubnisse sind, so sind auf sie auch die Grundsätze anwendbar, die für diese Verwaltungsakte allgemein gelten. Von diesen seien folgende erwähnt:

a) Die in den Installationsordnungen aufgestellten Bedingungen für die Erteilung der Bewilligungen müssen auf alle Bewerber gleich angewandt werden. Es wäre willkürlich und würde den Grundsätzen der gesetzmässigen Verwaltung und der Rechtsgleichheit (Art. 4 der Bundesverfassung) widersprechen, wenn den Bewerbern ungleiche Bedingungen auferlegt würden.

b) Wer die in der Installationsordnung aufgestellten Bedingungen erfüllt, hat einen Rechtsanspruch darauf, dass ihm die Bewilligung erteilt werde (vgl. BGE 39, I, 187 ff.).

c) Aus diesem Grunde ist eine Beschränkung der Zahl der Bewilligungen auf einen numerus clausus nicht zulässig.

d) Demjenigen Installateur, der in sicherheitspolizeilicher Hinsicht keine Gewähr bietet für die vorschriftsmässige Erstellung und Unterhaltung von elektrischen Hausinstallationen, ist die Bewilligung zu entziehen. Das verlangt das öffentliche Wohl²⁾.

6. Auch das Bundesgericht betrachtet die Bewilligungen für Installateure dem Inhalte nach als verwaltungsrechtliche Erlaubnisse (BGE 39, I, 198). In den Ausführungen zu Ziff. 2, oben, wurde gezeigt, dass diese Bewilligungen nicht nur sachlich, sondern auch formell eigentliche Polizeierlaubnisse sind. Die Bewilligungen der öffentlichen und der privaten Werke können nur einheitlich begriffen werden. Sie sind ihrem Wesen und Ursprunge nach Polizeierlaubnisse oder -bewilligungen auf der einheitlichen Grundlage der sicherheitspolizeilichen Ordnung des Bundes für die elektrischen Anlagen. Sie gehen unmittelbar hervor aus der gesetzlichen Kontrollpflicht der Werke gegenüber den Installateuren. Diese Bewilligungen beruhen oder beruhen nicht auf den privatrechtlichen Verträgen der Werke mit den Energiebezügeren (wodurch die Installateure, die ja nicht Vertragspartei sind, gar nicht verpflichtet werden können) oder auf dem kantonalen Verwaltungsrecht (woraus sich die Bewilligungen der privaten Werke nicht erklären liessen). Der Rechtsgrund, die Struktur und der Zweck der Bewilligungen kann nur aus der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes erschlossen werden.

Durch diese Ausführungen ist die Rechtsgültigkeit des § 4 der Hausinstallationsvorschriften des SEV nachgewiesen, in welcher Bestimmung vor-

²⁾ Vgl. Bull. SEV 1938, S. 577.

geschrieben ist, dass elektrische Hausinstallationen nur durch fachkundige, vom energieliefernden Werk hierzu *ermächtigte* Personen ausgeführt werden dürfen. Diese Ermächtigungen sind die oben

beschriebenen verwaltungsrechtlichen Polizeierlaubnisse. Die Regelung des erwähnten § 4 entspricht also dem Willen des Gesetzes und verwirklicht ihn.

Wesen und Bedeutung der Minimalgarantie in Energielieferungsverträgen von Elektrizitätswerken.

Von W. Schaertlin, Muri b. Bern.

621.317.8

Die Minimalgarantie in Energielieferungsverträgen wird je nach Einblick und Interesse verschieden beurteilt und gewertet. Der Verfasser versucht, ihre Berechtigung und Notwendigkeit im Zusammenhang mit den Besonderheiten der Lieferung elektrischer Energie nachzuweisen.

Les garanties minima stipulées dans les contrats de fourniture d'énergie sont jugées et appréciées différemment selon les connaissances et les intérêts. L'auteur se propose d'en démontrer la nécessité, en tenant compte des particularités des marchés d'énergie.

Im allgemeinen wird in den Energielieferungsverträgen vereinbart, dass der Abnehmer dem liefernden Werk eine jährliche Mindesteinnahme garantiert. Um das Wesen und die Bedeutung dieser Minimalgarantie zu erfassen, bedarf es eines Einblickes in die wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse und Eigenheiten der Elektrizitätsversorgung. Der Einfachheit halber beschränken wir unsere Untersuchungen auf Elektrizitätswerke mit eigenen Wasserkraftanlagen; die Ergebnisse lassen sich jedoch sinngemäss auch auf andere Verhältnisse ausdehnen.

Die Erstellung eines Wasserkraftwerkes und der zugehörigen Uebertragungs- und Verteilungsanlagen erfordert einen bedeutenden Kapitalaufwand; in der Jahresrechnung eines Elektrizitätswerkes spielt der Kapitaleinsatz (Verzinsung, Abschreibung, Steuern usw.) eine hervorragende Rolle. Die Selbstkosten hydro-elektrischer Elektrizitätswerke sind infolgedessen zur Hauptsache feste Kosten. Ob das Wasser die Turbinen des Werkes treibt oder ungenutzt über das Wehr abfließt, ändert an den Ausgaben des Werkes wenig oder nichts. Ist die Anlage einmal erstellt, so lassen sich die jährlichen Selbstkosten nur in ganz geringem Umfange herabsetzen, auch wenn die Anschlüsse und die Energielieferungen nachträglich bedeutend zurückgehen oder sich überhaupt nicht den Erwartungen entsprechend einstellen. In der Elektrizitätsversorgung verursacht somit die blosse Lieferbereitschaft den Hauptteil der Ausgaben, wogegen die Kosten der eigentlichen Energielieferung ganz zurücktreten. Erste Pflicht einer vorsichtigen Geschäftsführung ist deshalb die Schaffung und Sicherung fester Einnahmen. Wird dieser Aufgabe nicht die gebührende Sorgfalt geschenkt, so drohen wirtschaftliche Misserfolge. Die Leidensgeschichte der Bündner Kraftwerke dürfte als warnendes Beispiel noch in Erinnerung sein.

Die Lieferbedingungen und Tarife der Werke stehen in engstem Zusammenhang mit den geschilderten Verhältnissen. Angesichts der überwiegen- den Bedeutung der festen Kosten lag es für die Elektrizitätswerke nahe, als Gegenleistung des Abnehmers eine jährliche feste Zahlung nach Art und Grösse seines Anschlusses zu verlangen. In der Tat lauten die ersten Tarife der schweizerischen Werke fast ausnahmslos auf x Rappen pro Kerze

für Lampen und y Franken pro Pferdestärke für Motoren. Diese Regelung war für die Elektrizitätswerke zweckmässig und für die Verbraucher unter den damaligen einfachen Verhältnissen annehmbar. In der Folge zeigten sich jedoch diese Pauschal- tarife der Ausbreitung der Elektrizitätsanwendung nachteilig. Sie verlangen genaue Aufsicht über die Anschlüsse und werden den zahlreichen Verschiedenheiten der Energieverwendung nicht gerecht. Ausserdem widerstrebt die Bezahlung unveränderlicher, von der Gebrauchshäufigkeit unabhängiger Beträge vielen Abnehmern. Die Verpflichtung der Elektrizitätswerke zu ständiger Lieferungs- bereitschaft wird von den Abnehmern als Selbstverständlichkeit hingenommen und nicht als vergütungs- berechtigte Dienstleistung gewürdigt. So sahen sich die meisten Elektrizitätswerke veranlasst, zum Zähler- tarif überzugehen und für die Rechnungsstellung auf den tatsächlichen Energiebezug des Abnehmers abzustellen. Diese Tarifart entspricht nun durchaus der Auffassung des Abnehmers über die Leistung des Lieferanten, keineswegs aber dem Selbstkostenaufbau der Werke. Die Einführung der Zählertarife konnte nur deshalb verantwortet werden, weil normalerweise zwischen der Grösse und Art des Anschlusses und dem Energiebezug ein enger Zusammenhang besteht. Die Werke durften damit rechnen, dass z. B. Lampen in normal benützten Wohnräumen jährlich etwa 500 Stunden gebraucht werden. Nach solchen Erfahrungszahlen lassen sich die Jahres-Pauschal- beträge auf entsprechende Energiemengen aufteilen und die Einheitspreise der Zählertarife ermitteln.

Dieses Verfahren zeitigt brauchbare Ergebnisse, sofern die Abweichungen des Bezuges vom ange- nommenen Gebrauchsmittelwert bestimmte Grenzen innehalten. Wird die jährliche Gebrauchsdauer des Anschlusses sehr gross, und überschreitet der Energiebezug das durchschnittliche Mass, so ergibt der Zählertarif einen höheren Rechnungsbetrag als der Pauschalansatz. Eine geeignete Preisstaffelung und Rabattgewährung schafft hier Abhilfe. Bei einer sehr geringen Gebrauchsdauer des Anschlusses dagegen würde der Zählertarif ganz ungenü- gende Erträge liefern, die in keinem Zusammen- hang mehr mit den Selbstkosten ständen. Diesem Mangel wird durch Festsetzung eines Minimal- betrages begegnet, der unter allen Umständen zu